

Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Fulda e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Fulda e. V.“ und hat seinen Sitz in Fulda. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter 5 VR 820 eingetragen und ist Mitglied im „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V.“ (DKR), der seinen Sitz in Bad Nauheim hat. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezweckt gemäß der Präambel des Deutschen Koordinierungsrates (DKR) nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Toleranz und der Solidarität die Förderung der Christlich-Jüdischen Zusammenarbeit in allen Bereichen des menschlichen Lebens. Er setzt sich ein für die Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft und des Geschlechts. Er wendet sich gegen die Diskriminierung von einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethnischen Gründen.
3. Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist für „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung tätig. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Finanzielle Mittel des Vereins sowie etwaige vom Verein erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein erstattet seinen Vorstandsmitgliedern oder den durch den Vorstand beauftragten Personen unvermeidbar entstandene Auslagen und Verwaltungskosten, sofern diese durch Belege nachgewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann eine Sachkostenpauschale beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die dessen Ziele anerkennen und unterstützen.
2. Der Verein umfasst bei natürlichen Personen
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahren,
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand anzuzeigen.
2. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als zwei Jahre in Verzug ist.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied an die Mitgliederversammlung appellieren, die hierüber mit 2/3-Mehrheit beschließt.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle evtl. Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und - vom vollendeten 16. Lebensjahre an - das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
3. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Die Mitgliedschaft selbst ist nicht auf andere übertragbar.

5. Die Mitglieder sollen die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und evtl. sonstige Leistungen an den Verein im Laufe des Geschäftsjahres zahlen.
6. Die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
7. Die Jugendmitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Zahlung der festgesetzten Beiträge und sonstiger Geldleistungen an den Verein befreit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und je einem katholischen, evangelischen und jüdischen Vorstandsmitglied.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er/sie kann dazu ein Mitglied des Vorstandes beauftragen. Er/Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung des Arbeitsplanes der Gesellschaft.
5. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal halbjährlich durchzuführen. Weitere Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB, dies schriftlich verlangen.
6. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit achttägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahme- und Eilfällen genügt für die Vorstandssitzung eine Ladungsfrist von mindestens zwei Tagen, wobei hier die Einladung auch mündlich erfolgen kann.
7. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Der Vorstand übernimmt auch die Vertretung des Vereins im „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.“ in Bad Nauheim.
11. Die Vertretung erfolgt in der Regel durch zwei Vorstandsmitglieder.
12. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Aufwendungen von Sachkosten, sowie sonstige Unkosten und Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern auf Nachweis erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine Sachkostenpauschale beschließen.
13. Der Vorstand kann zur Ausführung seiner Arbeit auch Arbeitsausschüsse bilden.
14. Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch eines der Vorstandsmitglieder oder durch den Vorstand insgesamt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Hierzu müssen alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor deren Durchführung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden und begründet sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
4. Die Beschlussfähigkeit ist von der Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ausdrücklich festzustellen.

5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern unterzeichnet sein muss.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des gesamten Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang. Die beiden Stellvertreter und der Kassierer werden ausschließlich jeweils auch in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die drei Mitglieder der Religionsgemeinschaften können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss jeweils einer ausscheiden.
 - e) Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zulässig.
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge und evtl. sonstiger Zuwendungen durch die Mitglieder an den Verein.
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.
 - h) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge.
 - i) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins, die nur mit 4/5-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann.
 - j) Beschlussfassung über Änderungen des Zwecks des Vereins, die nur mit 4/5-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe von Gründen beantragen.
2. Der Vorstand kann seinerseits bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
3. Für die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Fristen wie für die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Haftung

Vermögensrechtliche Verpflichtungen, die 500 Euro für den Einzelfall überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit über die Entscheidung zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung mit Monatsfrist erneut einzuladen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden dann 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Auflösungsantrag.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DKR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.